

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Gesellschaft für Schweizer Unterwasser-Archäologie“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung archäologischer Untersuchungen in Seen und Flüssen. Insbesondere ist sie bestrebt,

- a) das Interesse der Schweizer Bevölkerung an der Unterwasser-Archäologie durch Ausstellungen, Vorträge und Publikationen zu wecken
- b) die Mitglieder über die Erfolge archäologischer Unterwasseruntersuchungen zu informieren
- c) an aktive schweizerische Unterwasser-Archäologieteams materielle und wissenschaftliche Unterstützung zu vermitteln

Sie unterstützt die Behörden und zuständigen Organe bei ihren Bestrebungen zu einem wirksamen Schutz der Fundstellen und Objekte.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Gesellschaft sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder (Behörden und Kommissionen, Vereine, Gesellschaften und öffentlich rechtliche Körperschaften)
- c) Gönnermitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten.

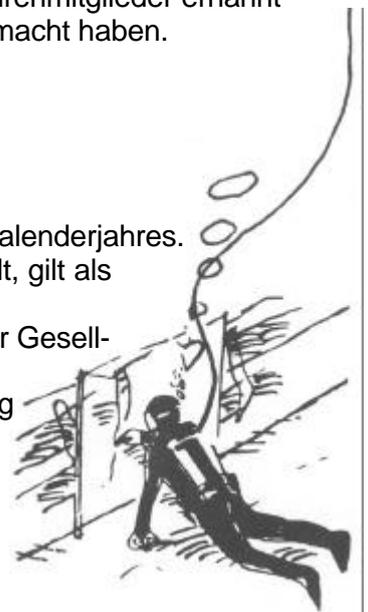
Art. 4

Durch die Generalversammlung können auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden, welche sich im Sinne der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Wer trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist dem Präsidenten 14 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.



III. Organisation

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Sonderausschüsse (zum Beispiel Redaktionsausschuss)

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung erledigt folgende Traktanden:

1. Abnahme des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
6. Wahl der Kontrollstelle
7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Budget)
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden)
10. Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzung der Statuten
11. Mitteilungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und umfasst das Kalenderjahr als Berichts- und Rechnungsjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden entweder vom Vorstand selbst oder aber auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen (ZGB 64.3). Die Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Alle Mitglieder, auch Kollektivmitglieder und Gönner, sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung sich nicht für geheime Abstimmung oder geheime Wahlen entscheidet.

Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber Stichentscheid.

Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedergeneralversammlungen können durch briefliche Urabstimmung ersetzt werden.

B. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besteht aus:

- Einem Präsidenten
- Einem Schreiber (dem designierten Vizepräsidenten), der die Protokolle und Einladungen erstellt
- Einem Kassier
- Beisitzern, von denen sich jemand vornehmlich mit den Publikationen in Zeitschriften und Zeitungen befasst, jemand vornehmlich mit Ausstellungen

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentschaft ist in der Regel auf eine einzige Amtsperiode beschränkt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte der Gesellschaft zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand ernennt eventuelle Sonderausschüsse. Er regelt deren Tätigkeit durch entsprechende Reglemente. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied dieser Sonderausschüsse.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich.

Für alle rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen zeichnet der Präsident zu zweien mit Schreiber, Kassier oder einem Beisitzer, oder der Vizepräsident zu zweien mit dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 9

Der Vorstand sucht eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, mit den Hochschulen und Behörden, der Bodendenkmalpflege sowie den örtlichen zuständigen Museen.

Er ist bestrebt, Fachkontakte und Informationsaustausch mit andern Instituten und Gesellschaften ähnlicher Ziele zu pflegen.

C. Die Kontrollstelle

Art. 10

Die Mitgliedergeneralversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute. Es müssen Mitglieder sein.

Das Ergebnis der Untersuchungen der Kontrollstelle ist der Generalversammlung schriftlich zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 11

Zur Deckung der Ausgaben stehen der Gesellschaft folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden von natürlichen oder juristischen Personen
- Kursgelder aus Kursen der Gesellschaft
- Erlös aus Veranstaltungen, die von der Gesellschaft oder in deren Auftrag organisiert werden
- Gönnerbeiträge und andere Einnahmen

Art. 12

Die Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen:

- Einzelmitglieder Fr. 25.-
- Firmen und Gönner Fr. 100.-
- Studenten Fr. 10.-

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 14

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor den Mitgliedern eingeschrieben zugesandt worden sein. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so verfällt ihr Vermögen dem Schweizerischen Landesmuseum.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Die vorliegenden Statuten basieren auf den von der Generalversammlung am 2. März 1978 in Zürich angenommenen Statuten und wurden in einer brieflichen Urabstimmung vom 24. April 1989 ergänzt und von der Mehrheit der Mitglieder angenommen.

Zürich, 24. April 1989

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. Kurt Burkhardt

Dr. Ulrich Ruoff